

Erläuterungen zum Fortsetzungsbegehren

1. Ist die Betreibung nicht durch Rechtsvorschlag oder durch gerichtlichen Entscheid eingestellt worden, so kann der Gläubiger frühestens **20 Tage** nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen. Dieses Recht erlischt **1 Jahr** nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht die Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens still.
2. War **Rechtsvorschlag** erhoben worden, so ist dem Begehren um Fortsetzung der Betreibung der mit einer Rechtskraftbescheinigung versehene **Entscheid** beizulegen, durch welchen der **Rechtsvorschlag** beseitigt worden ist, nebst einem Ausweis über die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens, falls der Gläubiger für dieselben Ersatz beanspruchen kann.

Ist bloss **provisorische Rechtsöffnung** erteilt, so muss ferner nachgewiesen werden, dass eine **Aberkennungsklage** nicht erhoben, zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.

3. Ein **allfälliger Rückzug des Fortsetzungsbegehrens kann nicht an Bedingungen geknüpft werden**. Insbesondere ist es unzulässig, das Begehren **auf bestimmte Zeit zurückzuziehen** in der Meinung, dass der Betreibungsbeamte nach Ablauf derselben die Betreibung von sich aus fortsetze. Jeder vom Gläubiger dem Schuldner nach Stellung des Begehrens erteilte Aufschub (Stundung) unterbricht den gesetzlichen Gang der Betreibung und **gilt deshalb als Rückzug des zuletzt gestellten Begehrens**.

Das Fortsetzungsbegehren kann auch während den Betreibungsferien und des Rechtsstillstandes gestellt werden. Bei allen Begehren und Korrespondenzen muss die Betreibungsnummer angegeben werden.

Betreibungskosten

Der Schuldner trägt die Betreibungskosten. Sie sind vom Gläubiger **vorzuschüssen**. Wird der Vorschuss nicht gleichzeitig mit der Stellung des Begehrens geleistet, so kann das Betreibungsamt unter Ansetzung einer Frist an den Gläubiger oder dessen Vertreter, innert welcher der Vorschuss zu leisten ist, die verlangte Amtshandlung einstweilen unterlassen. Nichteinhalten der angesetzten Frist hat den **Hinfall des eingereichten Begehrens zur Folge**. Der Gläubiger ist berechtigt, von den Zahlungen des Schuldners die Betreibungskosten vorab zu erheben.

Steht der vom Gläubiger verlangten **amtlichen Verwahrung** der gepfändeten Gegenstände nichts entgegen, so hat er überdies die daraus entstehenden Kosten vorzuschüssen.

Bei Streit über den Betrag der vom Betreibungsamt verlangten Kostenvorschüsse entscheiden die kantonalen Aufsichtsbehörden.